

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 13.07.1998 mit Beschluß-Nr. 52/98 die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hermsdorf (Baumschutzsatzung) wurde gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises zur Würdigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 28.07.98 erging die Genehmigung zur öffentlichen Bekanntmachung. Die Baumschutzsatzung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Hermsdorf, den 01.10.1998

Pillau

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hermsdorf vom 13.07.98

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat aufgrund des § 17 Abs. 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - VorThürNatG - vom 28.1.1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. 9. 1996 (GVBl. S. 149) in Verbindung mit § 17 Abs. 1, Nr. 1 - 6 VorThürNatG und den §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.8.1993 (GVBl. S. 501), geändert durch das Gesetz vom 8.8. 995 (GVBl. S. 200) und dem Bundeskleingartengesetz in seiner Sitzung am 13.07.98 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Innerhalb der in Abs. 2 näher bezeichneten Bereiche sind Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten

1. innerhalb der in dem als Anlage beigefügten Lageplan der Stadt Hermsdorf näher bezeichneten Grenzen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und wird in der Stadt Hermsdorf, Umweltschutz verwahrt,
2. außerhalb der unter Ziffer 1 gesondert ausgewiesenen Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne,
3. Für eingetragene Kleingartenvereine gilt das Bundeskleingartengesetz.

§ 2

Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind

1. Einzelbäume, einschließlich Walnußbäume und Eßkastanien mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm. Obstbäume sind ausgenommen.
2. baumartige Sträucher, wie deutsche Mispel, Kirschkirsche, Weißdorn, Schwarzer und Roter Holunder, Stechpalme oder Kornelkirsche u. a. mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm;
3. hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm. (gem. Bundeskleingartengesetz, § 3 Abs. 1, Satz 2)

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Geschützte Wurzelbereiche sind die Flächen- und Bodenträume unter den Baumkronen zuzüglich

- 1,5 m im Umkreis bei Bäumen und hochstämmigen Obstbäumen,
- 5,0 m im Umkreis bei säulenförmigen Bäumen,
- bei baumartigen Sträuchern der Bereich unterhalb der Strauchkrone.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für

1. Bäume, die einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterlie-

2. Bäume, die einer forstwirtschaftlichen Nutzung nach dem Thüringer Waldgesetz unterliegen,
3. Bäume in historischen Park- und Gartenanlagen, die durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz geschützt sind,
4. Bäume, die den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen.

§ 3

Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft und insbesondere
7. dem Wohlbefinden der Bevölkerung.

§ 4

Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume nach § 2 art- und fachgerecht zu erhalten, insbesondere sind dabei die Standortbedingungen zu erhalten und zu verbessern. Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Stadt kann zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume nach § 2 anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen

1. unterläßt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
2. auf seine Kosten trifft oder
3. duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 2 geschützte Bäume zu entfernen, zu beschädigen oder ihre charakteristische Gestalt durch Eingriffe wesentlich zu verändern. Das regelmäßige Beschneiden von Kopfbäumen stellt einen derartigen Eingriff dar.

(2) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes 1 sind unverschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Gefahr; sie sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 6 Abs. 3 und 4 erteilen.

(3) Als Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Durchtrennen von Wurzeln,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
4. Ausbringen oder Lagerung von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen Chemikalien,
5. Austritt von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
6. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Tausalz,
7. Bodenverdichtungen durch Befahren und Abstellen schwerer Lasten,
8. Feuermachen,
9. Veränderung des Grundwasserspiegels,
10. unsachgemäßes Aufstellen und Anbringen von Gegenständen (Bänke, Schilder, Plakate u. a.).

(4) Eine Veränderung gem. Absatz 1 liegt vor, wenn an Bäume Eingriffe vorgenommen werden, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen.

Ein fachgerechtes Beschneiden von Bäumen zum Einhalten des erforderlichen Abstandes zu Gebäuden, Elektroleitungen, Dachrinnen u. a. ist zulässig.

(1) Von den Verboten des § 5 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von den geschützten Bäumen eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, daß die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung, nicht zumutbar ist,
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist oder
6. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

(2) Die Erteilung einer Ausnahme ist in der Bauabteilung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf schriftlich mit ausreichender Begründung, Lage-skizze mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser des Baumes zu beantragen.

(3) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen versehen werden, in denen der Antragsteller aufgefordert wird,

1. die zu entfernenden Bäume umzusetzen und zu erhalten.
2. Ersatzpflanzungen einheimischer, standortgerechter Bäume durchzuführen.

Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Hat dieser einen Umfang bis 75 cm, so ist als Ersatz ein Baum mit mindestens 20 cm Umfang zu pflanzen. Für einen Baum bis 100 cm Umfang sind 2 Bäume mit 20 cm Umfang zu pflanzen. Ein Baum bis 125 cm Umfang erfordert 3 o. g. Ersatzbäume usw. Die Höhe der Ersatzpflanzung ist ebenfalls wesentlich von Zustand und Vitalität des Baumes abhängig.

Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der beseitigten Bäume zu tätigen. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen werden.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Zahlung bemißt sich nach dem Wert der Bäume, mit denen die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen sowie einer Pflanz- und Pflegeauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbpreises.

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen im Stadtgebiet, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(5) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 - 4 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen oder Einzelbäume nachzupflanzen.

§ 7

Folgenbeseitigung

(1) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 6 Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen, ersetzen zu lassen oder die Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend.

(2) Hat ein Dritter Bäume entfernt, beschädigt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die von der Stadt geforderten Maßnahmen bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten durchzuführen.

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Soweit Wurzel- und Kronenbereiche von geschützten Bäumen auf Nachbargrundstücken in das Baugrundstück hineinragen, ist dies ebenfalls darzustellen. Sind keine geschützten Bäume auf dem Baugrundstück und in den benachbarten Grundstücken vorhanden, so hat der Bauherr dazu eine schriftliche Erklärung abzugeben.

(2) Sind auf dem Baugrundstück Bäume vorhanden, die erhalten werden können und besteht die Gefahr, daß von der Baumaßnahme eine Beeinträchtigung für diese Bäume ausgehen kann, dann kann vom Bauherrn auf dessen Kosten die Vorlage eines Konzeptes zum Baumschutz (Baumschutzmaßnahmenplan) verlangt werden.

(3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume nach § 2 entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme ergeht gesondert.

(4) Für Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend. Die Darstellung der Bäume kann abweichend von Absatz 1 hier maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 2 VorThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 2 geschützte Bäume entgegen § 5 oder ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt verändert oder eine Anzeige nach § 5 Abs. 2 unterläßt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 4 VorThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer von der Stadt für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung nach dieser Satzung zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 6 VorThürNatG handelt, wer vollziehbare Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 6 VorThürNatG handelt, wer entgegen § 5 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Standort geschützter Bäume macht.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Nr. 9 VorThürNatG handelt, wer der Duldungspflicht des § 4 Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(6) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bis 4 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,— DM geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 5 können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,— DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt gemäß § 26 Abs. 4 S. 2 VorThürNatG c Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz c Bäume - Baumschutzverordnung - vom 28. Mai 1981 (GBl. T I Nr. 22) sowie die Baumschutzsatzung der Stadt Hermsdorf vom 17.2.1992 außer Kraft.

Hermsdorf, 27.8.98

Pfilau

Bürgermeister

- Siegel -